

**Beschluss Nr. 332/2026**

Schwyz, 12. Mai 2026 / ju

**Postulat P 22/25: Standesinitiative für eine faire Ermittlung des NFA-Ressourcenpotentials**

Beantwortung

**1. Wortlaut des Postulats**

Am 24. November 2025 haben Kantonsrat Cornel Betschart und zehn Mitunterzeichner folgendes Postulat eingereicht:

*«In den vergangenen Jahren hat das Bundesgericht mehrfach entschieden, dass bei interkantonalen Doppelbesteuerungskonflikten die Steuerhoheit dem Kanton zusteht, in welchem sich der Lebensmittelpunkt einer natürlichen Person oder die tatsächliche Verwaltung einer juristischen Person befindet (nachfolgend als „Verwaltungskanton“ bezeichnet). Der formelle Wohnsitzkanton einer natürlichen Person respektive der statutarische Sitzkanton einer juristischen Person (nachfolgend als „Sitzkanton“ bezeichnet) verliert seinen Steueranspruch vollumfänglich. In der Praxis sind hiervon oftmals Sitzkantone betroffen, die als Tiefsteuerkantone gelten. Diese Sitzkantone müssen die bereits vereinnahmten Steuern (teilweise rückwirkend bis zu fünf Jahre) zurückzahlen.*

*Das Hauptproblem besteht darin, dass die ursprünglich vereinnahmten Steuereinnahmen der Sitzkantone bereits in das Ressourcenpotential des Nationalen Finanzausgleichs (NFA) eingeflossen sind. Der NFA sieht für diese Konstellationen jedoch keinen Korrekturmechanismus vor. Dies führt dazu, dass das im NFA ausgewiesene Ressourcenpotential für die Sitzkantone regelmässig höher ist als die tatsächlich vereinnahmten Steuereinnahmen. Solche Verzerrungen benachteiligen die betroffenen Kantone erheblich und untergraben die Akzeptanz des NFA-Systems.*

*Verzerrungen im NFA entstehen jedoch nicht nur durch Doppelbesteuerungskonflikte, sondern auch auf Grund unterschiedlicher kantonaler Datenstände im Meldezeitpunkt. Kantone, welche im Meldezeitpunkt noch keine oder zu tiefe provisorische Rechnungen ausgestellt haben, profitieren von einem tieferen NFA-Ressourcenpotential und müssen daher weniger in den NFA einzahlen oder profitieren von höheren Auszahlungen.*

Der Kantonsrat bzw. der Regierungsrat wird aufgefordert, gestützt auf Art. 160 Abs. 1 BV sowie Art. 115 ParlG eine Standesinitiative mit folgendem Wortlaut zuhanden der Bundesversammlung einzureichen:

- „Es seien das Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG) bzw. die Finanz- und Lastenausgleichsverordnung (FiLaV) so anzupassen, dass Verzerrungen des Ressourcenpotentials infolge interkantonaler Doppelbesteuerungskonflikte und unterschiedlicher kantonalen Datenstände im Meldezeitpunkt korrigiert werden.
- Insbesondere soll ein Mechanismus geschaffen werden, der alle Kantone verpflichtet, bei der jährlichen Datenmeldung im Jahr N auch nachträgliche Korrekturbeträge für das Jahr N-6 oder älter zu deklarieren (positiver oder negativer Differenzbetrag zu den bereits im Jahr N-3 gemeldeten Daten)<sup>1</sup>.
- Die Regelung ist so auszugestalten, dass sie einfach, unbürokratisch und für alle betroffenen Kantone gleichermaßen anwendbar ist.“

*Begründung: Das Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG) bzw. die Finanz- und Lastenausgleichsverordnung (FiLaV) inklusive der Weisung des EFD<sup>2</sup> erweist sich als lückenhaft und benachteiligt Kantone, welche auf Grund von Doppelbesteuerungskonflikten bereits definitiv vereinnahmte Steuern zurückzahlen müssen, ohne dass das NFA-Ressourcenpotential angepasst wird. Benachteiligt werden auch jene Kantone, die im Meldezeitpunkt bereits über einen hohen Stand an definitiven Daten verfügen, dies gegenüber jenen Kantonen, welche die Daten auf Grund von (tendenziell tieferen) provisorischen Daten melden. Mit dem vorgeschlagenen Korrekturmechanismus wird sichergestellt, dass das Ressourcenpotential im NFA künftig den tatsächlich vereinnahmten Steuereinnahmen entspricht. Rückwirkende Steuerkorrekturen oder Differenzen aus provisorischen und definitiven Daten werden so im Finanzausgleich angemessen berücksichtigt. Die vorgeschlagene Lösung erhöht die Fairness und Akzeptanz des NFA und verhindert, dass betroffene Kantone durch Verzerrungen benachteiligt werden.»*

## 2. Antwort des Regierungsrates

### 2.1 Allgemeine Bemerkungen

Im Postulat wird ausgeführt, dass das NFA-Ressourcenpotential bei Rückzahlungen bereits vereinnahmter Steuern aufgrund von interkantonalen Doppelbesteuerungskonflikten überhöht sei. Der Kanton Schwyz sei als sogenannter Tiefsteuernkanton davon besonders betroffen. Er müsse bereits vereinnahmte Steuern zurückerstatten, obwohl sie bereits in sein Ressourcenpotential eingeflossen seien. Aus diesem Grund sei das Ressourcenpotential entsprechend zu korrigieren. Ebenso ortet das Postulat Handlungsbedarf bei den Datenständen zum Meldezeitpunkt der Kantone. Diese führen gemäss den Postulanten zu Verzerrungen in den Zahlungen.

Das kantonale Ressourcenpotential (Wert der fiskalisch ausschöpfbaren Ressourcen) basiert auf der aggregierten Steuerbemessungsgrundlage (AGS) und setzt sich zusammen aus den massgebenden Einkommen der natürlichen Personen, quellenbesteuerten Einkommen, Vermögen der natürlichen Personen und Gewinnen der juristischen Personen. Hinzu kommen die massgebenden

---

<sup>1</sup> Beispiel für juristische Personen: Der Kanton X meldet im Jahr 2025 ein Ressourcenpotential von 100 basierend auf den provisorischen und definitiven Steuererträgen aus dem Jahr 2022 (N-3). Im Jahr 2028 würde das Ressourcenpotential auf Grund von Steuerrückzahlungen für das Jahr 2022 nur noch 95 betragen. Bei der NFA-Meldung im Jahr 2028 kann der Kanton X deshalb für das Jahr 2022 (N-6) einen Abzug von 5 deklarieren.

<sup>2</sup> Weisung EFD vom 1. Oktober 2023 über die Erhebung und Lieferung der erforderlichen Daten durch die Kantone gestützt auf Artikel 22 der Verordnung vom 7. November 2007 über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV)

Steuerrepartitionen der direkten Bundessteuer (Art. 1 Abs. 1 der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich vom 7. November 2007 [FiLaV, SR 613.21]). Massgebend sind die Werte nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG, SR 642.11; Art. 3 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich vom 3. Oktober 2003 [FiLaG, SR 613.2]). Das Ressourcenpotenzial eines Referenzjahres entspricht dem Durchschnitt der aggregierten Steuerbemessungsgrundlage aus drei aufeinander folgenden Jahren (Bemessungsjahre). Das erste Bemessungsjahr liegt gegenüber dem Referenzjahr um sechs, das letzte um vier Jahre zurück (Art. 2 Abs. 2 und 3 FiLaV). Wegen der geringeren steuerlichen Ausschöpfbarkeit werden das Vermögen, das Bruttoeinkommen Quellenbesteuerter und die Gewinne juristischer Personen für die Ermittlung des Ressourcenpotenzials tiefer gewichtet als das Einkommen (Gewichtungsfaktoren Alpha, Gamma sowie Zeta-1 und Zeta-2). Wird das Ressourcenpotenzial pro Einwohner ins Verhältnis zum schweizerischen Mittel gesetzt, resultiert daraus der Ressourcenindex. Kantone mit einem Ressourcenindex grösser als 100 gelten als ressourcenstark und zahlen in den Ressourcenausgleich ein. Kantone mit einem Ressourcenindex kleiner als 100 sind ressourcenschwach und erhalten Mittel aus dem Ressourcenausgleich.

## 2.2 Doppelbesteuerungskonflikte

Für die Bemessungsjahre 2020, 2021 und 2022 sind nachfolgende Beträge in das Ressourcenpotenzial 2026 des Kantons Schwyz eingeflossen (vgl. Bericht «Finanzausgleich 2026 zwischen Bund und Kantonen», Seiten 10–20):

Ressourcen	Aggregierte Steuerbemessungsgrundlage (AGS)* (in Mrd. Franken)		
	2020	2021	2022
Einkommen natürlicher Personen	6.338	7.124	7.402
Einkommen quellenbesteufter Personen	0.176	0.160	0.171
Vermögen natürlicher Personen	2.134	2.381	2.275
Gewinne juristischer Personen	0.836	1.224	1.108
Steuerrepartitionen	- 0.007	- 0.002	- 181
<i>Total</i>	<i>9.477</i>	<i>10.887</i>	<i>10.775</i>

\* Nach Anwendung der Gewichtungsfaktoren; Rundung auf 1 Mio. Franken.

Bei den juristischen Personen musste der Kanton zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen für die Jahre 2020–2023 Steuereinnahmen auf nachstehenden Gewinnen zurückerstatten. Nach einer Gewichtung mit dem Faktor Zeta-1 ergeben sich folgende Anteile am AGS der Jahre 2020, 2021 und 2022:

Jahr	Gewinne (in Mio. Franken)		Anteil am AGS
	Ohne Gewichtung	Mit Gewichtung*	
2020	46.7	15.9	0.2 %
2021	13.9	4.7	0.04 %
2022	23.8	7.9	0.07 %

\* Gewichtungsfaktor Zeta-1 für 2020: 34.0 %, 2021: 33.6 % und 2022: 33.2 %.

Die Anteile der Gewinne, die ohne Steuereinnahmen des Kantons in das Ressourcenpotenzial einfließen, am gesamten Ressourcenpotenzial sind für die Jahre 2020–2022 äusserst gering. Dem entsprechend beeinflussen solche Gewinne die NFA-Beiträge des Kantons Schwyz nicht in einer Weise, die einen schweizweiten Korrekturmechanismus notwendig machen würde.

Dasselbe gilt auch für die natürlichen Personen. Für diese liegen zwar keine Zahlen zu doppelbesteuerungsbedingten Rückerstattungen von Steuereinnahmen vor. Aufgrund langjähriger Praxiserfahrungen bewegen sich die davon betroffenen Vermögen pro Bemessungsjahr schätzungsweise auch im zweistelligen Millionenbereich. Wegen des generell sehr tiefen Gewichtungsfaktors Alpha (1.5 % für die Jahre 2020–2022) belasten diese Vermögen das Ressourcenpotenzial noch weit weniger als die oben aufgeführten Anteile der Gewinne am AGS (Tabelle, letzte Spalte). Einkommen fließen immer zu 100 % ins Ressourcenpotenzial ein. Im Schwyzer Ressourcenpotenzial eingerechnete Einkommen, deren Steuereinnahmen bei interkantonalen Doppelbesteuerungsfällen einem anderen Kanton zustehen, führen gleichwohl zu keinen ins Gewicht fallenden Verzerrungen des Ressourcenpotenzials, da sie in der Regel im unteren zweistelligen Millionenbereich pro Bemessungsjahr anzusiedeln sind. Die entsprechenden Anteile an der AGS liegen demnach unter einem halben Prozent.

Die Berechnung des Ressourcenpotenzials ist regelbasiert und kann nicht einzelnen Fällen im Bereich der interkantonalen Doppelbesteuerung gerecht werden. Dieser Grundsatz ist breit abgestützt und trifft auch bei den Kantonen auf eine hohe Akzeptanz. Zudem sind die Auswirkungen solcher Fälle auf die Höhe des Ressourcenpotenzials des Kantons – wie dargelegt – äusserst gering. Hinzu kommt, dass es auch Doppelbesteuerungsfälle gibt, in denen dem Kanton Schwyz das Besteuerungsrecht zukommt und der andere Kanton das entsprechende Substrat beim NFA zu tragen hat. Der Bundesrat hat diesen Aspekt bereits im Wirksamkeitsbericht 2020–2025 (erschienen im März 2024, vgl. Seite 35) analysiert und einen Handlungsbedarf verneint. Es ist höchst unwahrscheinlich, dass die Bundesversammlung im Rahmen einer entsprechenden Ständesinitiative zu diesem Berechnungsproblem von tiefer Bedeutung zu einem anderen Schluss kommen sollte. Insbesondere, da die jetzige Lösung als praxistauglich und pragmatisch gilt.

### 2.3 Unterschiedliche Datenstände

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) hat die Termine für die Extraktion und Übermittlung der NFA-relevanten Daten durch die Kantone in einer Weisung verbindlich festgelegt (Art. 2 Abs. 2 der Weisung über die Erhebung und Lieferung der erforderlichen Daten durch die Kantone vom 17. Dezember 2025). Dazu stehen den Kantonen in der Regel Zeitfenster von jeweils zwei Wochen pro Jahr zur Verfügung. Die Einkommen natürlicher Personen einer bestimmten Steuerperiode sind zwei Jahre später zwischen dem 15. und 30. November aus der kantonalen Datenbank zu extrahieren und zwischen dem 1. und 15. Dezember desselben Jahres dem EFD zu übermitteln. Dasselbe gilt auch für an der Quelle besteuerte Einkommen. Die Vermögen einer bestimmten Steuerperiode sind drei Jahre später zwischen dem 15. und 31. Januar aus der Datenbank zu extrahieren und zwischen dem 1. und 15. Februar desselben Jahres dem EFD zu übermitteln. Dasselbe gilt auch für die Gewinne juristischer Personen.

Die unterschiedlichen Veranlagungsstände und Rechnungsstellungen zwischen den Kantonen beruhen auf verschiedenen Gründen (behördliche Ressourcen, Fristenbewirtschaftung, unterschiedliche Rechtsmittelverfahren, Verhalten und Mitwirkung der Steuerpflichtigen usw.). Sie sind auch Folge der kantonalen Verfahrensautonomie. Abweichungen zwischen provisorischen und definitiven Veranlagungen bei der Ermittlung des Ressourcenpotenzials betreffen alle Kantone. Die geltende Postnumerandobemessung des Ressourcenpotenzials, bei der jeweils drei Bemessungsjahren dem Referenzjahr um vier bis sechs Jahre vorgehen, trägt diesem Umstand bereits systemimmanent Rechnung und schafft beste Voraussetzungen für hohe Veranlagungsstände in allen Kantonen. Zudem bewirkt die Bildung eines Durchschnitts der aggregierten Steuerbemessungs-

grundlagen der drei Bemessungsjahre (Art. 2 Abs. 2 FiLaV) eine Glättung des Ressourcenpotenzials und vermeidet nicht repräsentative Ausschläge. Selbst im Kanton Schwyz hat sich in den vergangenen Jahren gezeigt, dass für die massgebenden Bemessungsjahre nicht durchwegs ein definitiver Veranlagungsstand von 100 % erreicht werden kann, auch bei Fällen mit hoher Ressourcenwirkung. Hier eine Verbesserung erzielen zu wollen, die höchstwahrscheinlicher von marginaler Bedeutung wäre, würde unnötig komplex und dem Kanton nicht in jedem Fall zum Vorteil gereichen.

## 2.4 Politische Situation und Fazit

Der Kanton Schwyz und die weiteren neun Geberkantone sind weiterhin in einer politischen Minderheit. Der Regierungsrat hält es daher nicht für ratsam, Neuerung im NFA vorzuschlagen. Insbesondere, da die erwarteten Auswirkungen tief und nicht zwingend zugunsten des Kantons ausfallen müssen. Das vorliegend erwünschte, technische «Aufpolieren» eines bereits hochgradig komplexen Systems, wird aus Sicht des Regierungsrates nicht verfangen. Die Öffnung des Themas würde rasch von Begehrlichkeiten der Nehmerkantone überlagert, was dem Kanton Schwyz naturgemäss zum Nachteil gereichen würde. Mitunter können sich die Geberkantone auch nicht auf die Unterstützung des Bundes verlassen, welcher ebenfalls massgebende Beiträge in den Nationalen Finanzausgleich leistet. So hat der Bundesrat im Rahmen des Entlastungspakets 27 vorgeschlagen, seine Beitragsleistungen im Lastenausgleich zu reduzieren. Ebenso wurde am 16. Januar 2026 von der Finanzkommission des Nationalrats die Motion 26.3006 «Ausrichtung der nächsten Revision des Finanzausgleichsgesetzes» eingereicht. Diese Motion regte neben einer Reduktion des soziodemografischen Lastenausgleichs unter anderem an, dass die Geberkantone einen höheren Teil des Ressourcenausgleichs finanzieren und sich der Bund aufgrund seiner angespannten Finanzlage stärker aus der Finanzierung zurückzieht. Dieses brandgefährliche Vorhaben wurde – mitunter aufgrund des Drucks der Kantone – am 17. März 2026 zurückgezogen. Dass eine derartige Motion von der Finanzkommission des Nationalrats überhaupt eingereicht wird, zeigt die heikle Situation für die Geberkantone indes deutlich auf. Der Bund hat weiterhin ein Ausgabenproblem und die Bundesversammlung findet keine Einigung, die Ausgaben sinnvoll zu reduzieren. Entsprechend werden zusehends Möglichkeiten erwogen, um Lasten an die Kantone abzuwälzen. Die Minderheit der NFA-Geberkantone stellt dabei bei einer oberflächlichen Betrachtungsweise offenbar ein lohnendes Ziel dar, da sie finanziell gut aufgestellt sind.

In diesem Umfeld hält es der Regierungsrat nicht für ratsam bzw. für nachgerade gefährlich, eine derartige Standesinitiative einzureichen. Wenn auch das Ansinnen, nach einem perfekten System zu streben, löblich ist, kann in der administrativen Realität von langwierigen und komplexen Steuerverfahren keine Perfektion erreicht werden. Die vorliegenden Verfahren sind praxistauglich und gereichen dem Kanton Schwyz nicht zwingend zum Nachteil. Der Kanton würde mit dieser Standesinitiative hohe Risiken in Kauf nehmen für eine technische Optimierung, die das komplexe System NFA weiter aufblähen würde und vom Bundesrat bereits für nicht notwendig befunden wurde. Die Risiken und der fragwürdige Nutzen des Vorhabens stehen in keinem Verhältnis, weshalb dem Kantonsrat beantragt wird, das Postulat nicht erheblich zu erklären.

### **Beschluss des Regierungsrates**

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, das Postulat P 22/25 nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departemente; Steuerverwaltung; Amt für Finanzen.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber

